



## Hessen: Organisatorische Rahmenbedingungen und Handlungserfordernisse in Schutzgebieten

Um das Ziel der EU-Biodiversitätsstrategie und des Weltnaturabkommens zu erfüllen, müssen die Mitgliedsstaaten 30 Prozent ihrer Landesfläche unter wirksamen Schutz für die Biodiversität stellen. Im sogenannten Pledge und Review-Prozess meldet Deutschland der EU-Kommission daher die Flächen, die bis 2030 den Kriterien aus quantitativer (Flächenziel) und qualitativer Sicht (Wirksamkeit) entsprechen sollen. Die EU-Kommission formuliert Kriterien, die als organisatorische Rahmenbedingungen für eine wirksame Umsetzung von Maßnahmen und das Erreichen von ökologischen Zielen notwendig sind; dazu zählen: 1. definierte Schutzziele, 2. rechtliche Gebietssicherung, 3. das Vorhandensein von Maßnahmenplänen, 4. strukturelle Voraussetzungen für die Umsetzung von Maßnahmen (klare Zuständigkeiten, Zeitplanung, Kapazitäten), 5. Voraussetzungen für wissenschaftlich fundiertes Monitoring (klare Zuständigkeiten, Zeitplanung, Kapazitäten).

Diese Kriterien sollten daher in allen gemeldeten Schutzgebieten erfüllt sein und in Schutzgebietsverordnungen und/oder Gesetzen Verankerung finden. In einer Studie [www.NABU.de/studie-schutzgebiete](http://www.NABU.de/studie-schutzgebiete); Umweltplan 2024) im Auftrag des NABU wurde daher untersucht, ob diese Kriterien in den Verordnungen bereits gemeldeter Schutzgebietskategorien oder in spezifischen Landesgesetzen abgebildet sind. Mit Stand August 2024 hat Deutschland Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Vogelschutz- und FFH-Gebiete sowie Nationale Naturmonumente<sup>1</sup> an die EU-Kommission gemeldet. Der Fokus dieser Untersuchung liegt deshalb auf Rahmenbedingungen aus organisatorischer und rechtlicher Sicht von bereits gemeldeten Flächen. Eine Analyse des Umsetzungsstands bzw. der naturschutzfachlichen Wirksamkeit von Maßnahmen sowie zur Erreichung des Flächenziels von 30 Prozent war nicht Ziel der Studie. Dieser Steckbrief fasst die Studienergebnisse und den Handlungsbedarf für Hessen zusammen.

---

<sup>1</sup> Letztere wurden für die Beurteilung nicht herangezogen, sondern auf flächenhafte Schutzgebietskategorien fokussiert, die in ihren Zielen vorrangig auf den Erhalt der Biodiversität ausgerichtet sind.

## Gesamtbewertung und Handlungsbedarf bei den organisatorischen Rahmenbedingungen

Für bereits gemeldete Schutzgebietskategorien in Hessen wurden, wie oben beschrieben, fünf Kriterien für die Erfüllung der organisatorischen Rahmenbedingungen untersucht. Eine Gesamtbewertung ist in Abbildung 1 dargestellt. Die Grundlage der Einzelbewertungen sowie daraus abgeleiteter Handlungsbedarf werden nachfolgend eingeordnet.

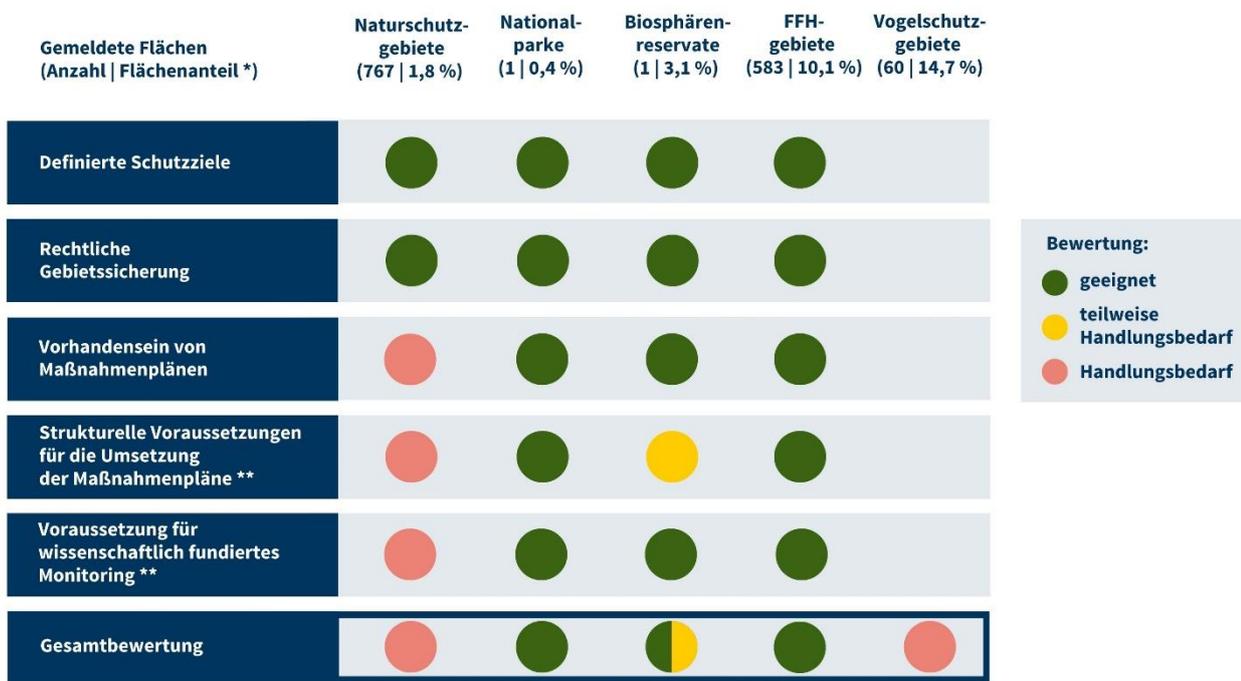


Abbildung 1: Bewertung von fünf Managementkriterien in Schutzgebietskategorien. \* Prozentuale Anteile der Schutzgebietskategorien an der Gesamtfläche ohne Berücksichtigung von Flächenüberschneidungen. \*\* Eingeschränkte Stichprobengröße und Verfügbarkeit von Informationen (z. B. personelle, finanzielle Kapazitäten).

### In Naturschutzgebieten besteht „Handlungsbedarf“.

In Verordnungen von Naturschutzgebieten sind spezifische Ver- und Gebote festgelegt (z. B. Wegegebote oder das Verbot, Bauwerke zu errichten). Jedoch besteht Druck durch nicht auf die Schutzziele abgestimmte Nutzung. **Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sollten in allen Verordnungen festgeschrieben sein**, aktuell sind sie es nur vereinzelt. Für **Maßnahmenpläne mit Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen** sowie deren Umsetzung sollten strukturelle Voraussetzung sowie Zeitpläne mit Fristen für regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung (basierend auf Zweckmäßigkeit und Bedarf) **verbindlich festgelegt werden**. Es gibt allerdings bereits jährliche Besprechungen der Bewirtschaftungspläne auf Einladung der Oberen Naturschutzbehörde mit Einbezug der Naturschutzverbände. In den untersuchten Verordnungen sind teilweise Maßnahmen genannt. Diese sind aber nicht direkt auf den Erhalt oder der Verbesserung von Arten und Lebensräumen ausgelegt. Zudem sind Zuständigkeiten klar zu regeln und ein **zielgerichtetes Monitoring zu verankern**, aktuell ist das Monitoring nur teilweise über Werksverträge mit der Oberen Naturschutzbehörde bzw. dem Land Hessen abgedeckt. **Netzwerke sollten etabliert und Verwaltungen ausreichend ausgestattet werden** (z. B. Koordination durch Naturschutz- und Landschaftspflegeverbände, Umsetzung durch Vertragsnaturschutz). Dies muss in den Gebieten umgesetzt werden, in denen eine Betreuung nicht bereits abgesichert ist.

 **Der einzige Nationalpark in Hessen ist Kellerwald-Edersee und wird als geeignet eingestuft.**

Die tatsächliche Eignung des Nationalparks hängt von den vorhandenen personellen und finanziellen Ressourcen ab. Auch sollten hier die Hinweise der **Nationalpark-Komitee-Berichte umgesetzt** werden.

 **Im Biosphärenreservat besteht in den Pflege- und Entwicklungszonen „teilweise Handlungsbedarf“. Die Kernzone wird als „geeignet“ eingestuft.**

Das ausgewiesene Biosphärenreservat ist die Hessische Rhön. Die **Kernzone** sollten **vergrößert** werden. In der Verwaltung sollten jedoch Kapazitäten gesteigert und dabei auf klare Abläufe und Zuständigkeiten geachtet werden. Auch die Einbindung von NGOs und Ehrenamtlichen sollte klar geregelt sein. In den gesamten Pflege- und Entwicklungszonen sollte die **Nutzung in Einklang mit den Naturschutzziele**n gebracht werden. Aktuell besteht durch die Nutzung teilweise hoher Druck auf die Schutzgüter.

 **FFH-Gebiete werden gemäß der hier untersuchten organisatorischen Kriterien als „geeignet“ eingestuft.**

Trotz klarer Vorgaben der FFH-Richtlinie, die eine gute organisatorische Rahmenbedingungen festlegt, sind eine nicht ausreichende Wirksamkeit dieser (und weiterer) Gebietskategorie insbesondere bei Umsetzungsdefiziten zu verorten. In den Managementplänen fehlen auf Schutzziele angepasste **Forst- und Landwirtschaft**, aktuell wird auf die „gute fachliche Praxis verwiesen“ die jedoch nicht klar definiert und nicht individuell auf die Schutzziele abgestimmt ist. In diesem Zusammenhang sind ausreichende **Kapazitäten zur Einhaltung von rechtlicher Sicherung** und zur **regelmäßigen Fortschreibung der Managementpläne mit räumlich und quantitativ festgelegten Maßnahmen**, zur **Umsetzung von Maßnahmen** sowie das **Monitoring** zu gewährleisten, aktuell wird bei der Umsetzung von Maßnahmen auf Freiwilligkeit gesetzt, dies ist bei verbindlichen Richtlinien nicht ausreichend, es muss auch mit Ver- und Geboten gearbeitet werden. Es sollten **weitere Natura 2000-Stationen** etabliert werden (vgl. bspw. Handhabung in Thüringen). Auch über die festgeschriebenen Erhaltungszielarten hinaus sollte die **Gesamtheit der biologischen Vielfalt im Schutzgebiet berücksichtigt** werden, aktuell beziehen sich die Managementpläne häufig nur auf die Lebensraumtypen und zu schützenden Arten und nicht auf die Gesamtfläche des Schutzgebiets.

 **In Vogelschutzgebieten gibt es „Handlungsbedarf“, weil kaum Nutzungsbeschränkungen oder Maßnahmen vorgesehen sind.** Diese Kategorie wurde in der Voruntersuchung der Studie bereits ausgeschlossen.

**Managementpläne mit Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen** sollten für alle Vogelschutzgebiete vorgeschrieben sein, aktuell existieren sie nur vereinzelt. Pläne und Maßnahmen, wie zum Beispiel Vertragsnaturschutz, sind häufig nur in Bereichen vorhanden, in denen sich Vogelschutzgebiete mit anderen Schutzgebietskategorien überschneiden und daher die Rahmenbedingungen dieser Kategorien zutreffen. Organisatorische Rahmenbedingungen in Vogelschutzgebieten sollten **direkt über das BNatschG abgesichert** und Vogelschutzgebiete bestenfalls zusätzlich als eine **weitere Schutzgebietskategorie ausgewiesen** werden, um ein breiteres Schutzspektrum für Artengruppen abzudecken.

## Einordnung der Gesamtbewertung für das Flächenziel

Die Schutzgebietsmeldungen in Hessen belaufen sich auf etwa **23 Prozent** der Landesfläche. Die Gesamtbewertung deutet darauf hin, dass von den gemeldeten Flächen derzeit nur etwa **zehn Prozent** (FFH-Gebiete, Kernzonen der Biosphärenreservate und der Nationalpark) den oben genannten Kriterien für organisatorische Rahmenbedingungen entsprechen. Im weiteren Prozess müssen deshalb die organisatorischen Standards auf **dreizehn Prozent** der Flächen so angehoben werden, dass die Voraussetzungen erfüllt werden.



Abbildung 2: Indikative Werte und Bewertung von Flächenanteilen als geeignet oder mit Handlungsbedarf. \*Überschneidungen zwischen Gebietskategorien wurden für die Flächenberechnung berücksichtigt und nur einfach gewertet.

### Praxisbeispiel als Vorbild: Der Nationalpark "Kellerwald-Edersee"

Nicht alle Schutzgebiete einer Kategorie arbeiten nach den gleichen Standards. Es existieren gut umgesetzte Einzelgebiete, selbst wenn die Gesamtkategorie organisatorisch schlecht eingestuft wurde.

Der Nationalpark Kellerwald-Edersee, der sich über eine Teilfläche von 1.467 Hektar erstreckt und von der UNESCO als Weltkulturerbe ausgezeichnet wurde, ist ein gutes Beispiel für die international anerkannte Umsetzung eines Nationalparkes in Deutschland. Mehr als 90 Prozent des insgesamt 7.688 Hektar großen Gebietes werden nicht wirtschaftlich genutzt und auf 40 Prozent der Fläche wird vollständig auf Jagd verzichtet. Dadurch erkennt der IUCN den Nationalpark auch nach internationalen Kriterien an. Der Etat des Nationalparks wird vom Land Hessen bereitgestellt. Das Nationalparkamt beschäftigt über 70 Mitarbeitende, die in den Bereichen Wildtiermanagement, Naturschutz, Forschung und Planung sowie Kommunikation, Bildung und Naturerleben tätig sind. In der Nationalparkverordnung ist festgeschrieben, dass der Nationalpark-Plan regelmäßig fortgeschrieben und Maßnahmen sowie Pläne enthält, um den Schutzzweck des Nationalparks zu erreichen. Der Nationalpark ist gleichzeitig auch FFH- und Vogelschutzgebiet.